

**Beschluss
auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige
Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des
Kantons Wallis (RETABAT)**

vom 18. September 2019

Der Staatsrat des Kanton Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 30 Absatz 1 des Kantonalen Arbeitsgesetz (kArG) betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 20 vom 17. Mai 2019, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 23. Mai 2019;
erwägend, dass gegen diesen Antrag sieben Einsprachen erhoben wurden, welche alle abgewiesen wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 AVEG erfüllt sind;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements;

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat) ist geändert und wird wieder in Kraft gesetzt (Beschlüsse des Staatsrates vom 30. Juni 2004, 14. Oktober 2009 und 13. April 2011), mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind für alle Arbeitgeber (Betriebe und Betriebsteile), die in den nachstehend erwähnten Bereichen Arbeiten ausführen: Hoch- und Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Walz- und Gussasphaltarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien und Recycling, mit Ausnahme der festen und dauerhaften Recyclinginstallationen ausserhalb von Baustellen, Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassadenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltierung, Unterlagsbödenherstellung, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weitesten Sinne

und ähnliche Arbeiten im Hoch- und Tiefbau sowie Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Bau und Unterhalt von Geleisen, Handel mit diesen Materialien sowie deren Transport von und zu den Baustellen. Die in der Sand- und Kiesgewinnung tätigen Unternehmen sind, der Handel mit diesen Materialien sowie deren Transport von und zu den Baustellen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind für alle Arbeitnehmer, die in Werkstätten von Unternehmen des Bauhaupt- und Plattenlegergewerbes im Sinne von Artikel 2 arbeiten, ungeachtet ihrer Entlohnung und der Dauer ihrer Anstellung, insbesondere: Werkmeister und Werkstattchefs, Vorarbeiter, Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflasterer, Plattenleger, Gerüstbauer, Bauarbeiter oder Arbeiter von Plattenlegerunternehmen (mit oder ohne Fachkenntnisse), Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeurs, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie auch dem Geltungsbereich des LMV unterstehen.

Art. 4

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

¹ Die Kasse bzw. die Stiftung werden jedes Jahr der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse die Konten, welche durch den Bericht einer anerkannten Revisionsstelle angenommen und ergänzt worden sind, den jährlich zu erstellenden versicherungstechnischen Bericht im Sinne von Artikel 41a BVV2, eine Kopie sämtlichen Austausches mit der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde, und alle sechs Monate die Entwicklung des Anzahl der Beiträge und Konten mitteilen müssen. Zudem wird eine in die gleiche Richtung gehende Information den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, welche dem GAV RETABAT unterstellt sind, jährlich zugestellt. Andernfalls und im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Beständigkeit der Kasse kann der Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung durch die zuständige Behörde widerrufen werden. Die vorgenannte Dienststelle kann ausserdem die Einsichtnahme in andere Unterlagen sowie weitergehende Auskünfte verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt in Kraft am 1. Tag des Monats, der auf die Genehmigung durch den Bund¹ folgt, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2028.

So beschlossen vom Staatsrat in Sitten, 18. September 2019

Der Präsident des Staatsrats: **Roberto Schmidt**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 11. Oktober 2019.

Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat)

Aenderungen:

Artikel 5 Beitritt

Die Arbeitgeber müssen die dem GAV RETABAT unterstellten Arbeitnehmer bei der Stiftung RETABAT, der Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes (im Folgenden RETABAT) versichern.

Artikel 8 Weiterführung der Versicherung

¹ Die Versicherten, die während den letzten 5 Jahren vor dem Anspruch auf Leistungen im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden GAV nicht mehr beitragspflichtig sind, können ihre Versicherung unter folgenden Bedingungen weiterführen:

- sie melden sich am Ende der Beitragspflicht bei RETABAT
- sie bezahlen sämtliche im Artikel 15 festgelegten Beiträge
- sie haben vor dem Ende der Unterstellung unter den GAV RETABAT und während 15 Jahren in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb beziehungsweise Betriebsteil gearbeitet.

² Der Versicherte mit $\frac{1}{2}$ Rente im Sinn des Artikels 11 Absatz 1^{bis} muss seine Versicherung aufrechterhalten, damit der zulässige Verdienst, der nicht in der Branche des Bauhauptgewerbes (vgl. Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung dieses Gesamtarbeitsvertrags) erzielt worden ist, bei der Gewährung der vollständigen Rente berücksichtigt wird.

II. LEISTUNGEN

Artikel 9 Anspruch auf Leistungen

Grundsatz

- ¹ Die Leistungen müssen den Anspruchsberechtigten aufgrund der verfügbaren Mittel überwiesen werden.
- ² Die Leistungen werden zugesprochen, damit sich die Arbeitnehmer 5 Jahre vor dem gesetzlichen AHV-Alter vorzeitig pensionieren lassen können.

Übergangsrente

³ Anrecht auf eine Übergangsrente haben:

- ^a Alle Versicherten 5 Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters, wenn sie vor dem

obengenannten Alter während 20 Jahren, davon die letzten 10 Jahre, die zusammenhängend und unmittelbar dem oben bestimmten Alter vorausgehen, in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb bzw. Betriebsteil gearbeitet haben.

- b Das Anrecht auf die Rente beginnt mit dem Monat, der auf das in Buchstabe a. festgelegte Alter folgt, frühestens aber mit dem Monat, der auf die formelle Einreichung des Gesuchs folgt.
- c Das Gesuch gilt als eingereicht, wenn sämtliche Unterlagen, die zur Festlegung der Rente verlangt und benötigt werden, ordnungsgemäss übermittelt worden sind.
- d Es besteht ein monatliches Anrecht auf die Rente, das 1/12 des im Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Betrags entspricht.

4 Kein Anrecht auf eine Übergangsrente haben:

- Versicherte, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) eine Invalidität von 70 % oder mehr aufweisen und solange diese Invalidität besteht.
- Versicherte, welche die in Artikel 15 vorgesehenen Beiträge nicht entrichtet haben.

5 Das ausschlaggebende Frühpensionsalter gemäss dem vorliegenden GAV RETABAT ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Artikel 11, Absätze 1 und 1^{bis} (Rentenbetrag)

1 Die jährliche Frühpensionsrente entspricht 65 % des vertraglich vereinbarten Jahres-lohns, ohne Zulagen, Entschädigungen für zusätzliche Arbeitsstunden, usw, zu dem ein jährlicher Pauschalbetrag von CHF 4'000.-- hinzugerechnet wird.

1^{bis} Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen gemäss Artikel 9 wird nur die Hälfte der im Absatz 1 festgelegten Rente ausbezahlt.

Artikel 11b, Absätze 1^{bis} und 3, Verbotene Tätigkeit

1^{bis} Der zulässige Verdienst beträgt für das erste Jahr des Anrechts auf die Rente (Artikel 11 Absatz 1bis) die Hälfte des für die Rente berücksichtigten Grundlohns im Sinne des Artikel 11 Absatz 1; dieser zulässige Verdienst kann mit der Ausübung einer Tätigkeit zu 100% erzielt werden.

3 Versicherte, die im Genuss einer Teilrente sind, können eine bezahlte Aktivität ausführen, die dem Satz von 100% abzüglich des Prozentsatzes der Teilrente entspricht; der Prozentsatz des zulässigen Verdienstes ist im Verlauf eines Kalenderjahres flexibel.

Artikel 11c Rentenaufschub

1 Die Anspruchsberechtigten im Sinne des Artikels 9, welche ihr Anrecht 4 Jahre vor Erreichen des im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vorgesehenen Alters geltend machen, haben Anrecht auf die in Artikel 11 festgelegte und um 8% erhöhte Rente.

2 Die Anspruchsberechtigten im Sinne des Artikels 9, welche ihr Anrecht 3 Jahre vor Erreichen des im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vorgesehenen Alters geltend machen, haben Anrecht auf die in Artikel 11 festgelegte und um 16% erhöhte Rente.

3 Artikel 11 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

4 Wenn Artikel 10 anwendbar ist (Kürzung des Leistungsanspruchs bei fehlenden Jahren), werden die Verminderungen der Rentenkürzungen, welche durch Beiträge eines zusätzlichen Beschäftigungsjahres beziehungsweise zweier zusätzlicher Beschäftigungsjahre in einem dem GAV RETABAT unterstellten Betrieb beziehungsweise Betriebsteil entstehen, und die in Absätzen 1 und 2 erwähnten Erhöhungen nicht kumuliert; der höchste Satz wird angewandt.

Artikel 12 Vergütung von BVG-Altersguthaben

¹ Der Rentner hat während der Dauer des vorzeitigen Bezugs des Altersguthabens im Sinne des vorliegenden GAV Anspruch auf die Bezahlung eines jährlichen Betrags in der Höhe von 8% des für die Rente massgebenden Lohns als Kompensation der BVG-Altersgutschriften.

^{1bis} Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen im Sinn des Artikels 11 Absatz 1bis ist nur die Hälfte des Betrags geschuldet, der im Absatz 1 festgehalten ist.

² Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung RETABAT anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, oder ob er sich bei einer anderen geeigneten Einrichtung weiterversichert. Die Mitteilung über den Verbleib bei einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für den Erhalt von den im Abs. 1 vorgesehenen Beträgen. Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die Beträge nach Abs. 1 an diese Einrichtung nicht periodisch oder gar nicht überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.

III. BEITRÄGE

Artikel 13 Finanzierung

¹ Die Ressourcen für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung stammen hauptsächlich aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus Beiträgen von Dritten und aus Einnahmen aus dem Vermögen der Stiftung.

² Die Finanzierung der Leistungen erfolgt gemäss dem System der Verteilung des Deckungskapitals; neben den angemessenen Reserven werden in der entsprechenden Periode durch die Beiträge nur die versprochenen Übergangsleistungen und die zu erwartenden Härtefälle finanziert.

³ Das Stiftungsreglement regelt die Modalitäten der versicherungsmathematischen Überprüfungen (Controlling) und das Verfahren zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

Artikel 14, Absatz 2 (Ausschlaggebender Lohn – beitragspflichtige Leistungen)

¹ Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Beitrag der RETABAT.

Artikel 15 Beitragssatz

¹ Der gesamte Beitragssatz beläuft sich auf 7.75% und auf den 1. Januar 2020 auf 9% des in Artikel 14, Abs. 1 festgesetzten massgebenden Lohnes.

² Der Anteil der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer beläuft sich auf 2% und auf den 1. Januar 2020 auf 2.5%.

³ Bei individueller Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten im Sinne des AVIG können die Versicherten ihre Versicherung weiterführen, indem sie den gesamten Beitragssatz auf der Basis der Arbeitslosenentschädigung bezahlen.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 Gemeinsame Durchführung – Vertragseinhaltung

¹ Im Sinne des Art. 357b OR vereinbaren die Parteien eine gemeinsame Durchführung. Zu diesem Zweck wird die «Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis – RETABAT», im Folgenden RETABAT, gegründet.

² RETABAT hat den Auftrag, die Anwendung des GAV in seiner Gesamtheit zu gewährleisten. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, bei den Parteien, die der Vereinbarung unterstehen, die

geforderten Kontrollen durchzuführen sowie Betreibungen einzuleiten und in ihrem Namen, als Vertreterin der Vertragsparteien, Anzeige zu erstatten. Kompetenzen können delegiert werden.

- 3 **RETABAT beauftragt die paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis damit, die Einhaltung des vorliegenden GAV RETABAT zu gewährleisten.**
- 4 **Im Rahmen ihres Auftrags sind diese berechtigt:**
 - **die Unternehmen zu kontrollieren, die dem vorliegenden GAV unterstellt sind – insbesondere auch diejenigen mit gemischten Tätigkeitsbereichen –, um deren Zugehörigkeit zum Anwendungsbereich in Bezug auf die Art des Unternehmens und das Personal zu prüfen,**
 - **das Lohnbuch zu kontrollieren,**
 - **die verschiedenen Arbeitsverträge zu kontrollieren,**
 - **über die Unterstellung zu entscheiden,**
 - **die im Artikel 16c vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.**
- 5 Die Durchführungsorgane des LMV und anderer Branchen, die diesem GAV unterstellt sind, melden der RETABAT unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Verletzungen der vorliegenden Vereinbarung, die sie im Rahmen der Durchführungskontrollen des LMV (Lohnkontrollen) feststellen.

Artikel 17b Stiftungsrat

- 1 **Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.**
- 2 Der Stiftungsrat erlässt die für die Ausführung des GAV RETABAT notwendigen Reglemente.
- 3 Das Reglement der Stiftung RETABAT kann - ausser in dringenden Fällen gemäss Art. 15bis - nur mit der Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.
- 4 Das Reglement kann die Details betreffend das Inkasso der Beiträge, die Bedingungen für eine Leistung und die Leistungserbringung genauer regeln.

Artikel 18b Aufhebung der Sanierungsmassnahmen

- 1 Sobald der Deckungsgrad der Stiftung RETABAT 110% erreicht und die versicherungsmathematischen Studien eine positive Tendenz aufzeigen, werden die Beiträge solange paritätisch gesenkt, bis die Beiträge FAR ohne Sanierung oder die Sätze von 5.5% zulasten der Arbeitgeber und von 1.5% zulasten der Arbeitnehmer erreicht sind.
- 2 Beim Erreichen der in Absatz 1 erwähnten Beitragssätze werden die Artikel 8 Absatz 2, 11 Absatz 1 bis und 12 Absatz 1bis aufgehoben.

Artikel 19 Dauer und Auflösung

- 1 Der vorliegende Vertrag tritt auf das Datum des Beschlusses der Allgemeinverbindlichkeit des Staatsrats des Kantons Wallis in Kraft, mit Ausnahme des in Artikel 15 Absatz 1 erwähnten Beitragssatzes für das Jahr 2019, der rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Er ersetzt den Vertrag vom 23. September 2013, wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2028.
- 2 Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag auf das in Abs. 1 erwähnte Datum kündigen.
- 3 Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor dem Stichtag mittels eingeschriebenem Briefs erfolgen, erstmals vor dem 30. Juni 2028 für den 31. Dezember 2028.
- 4 Wird der Vertrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gekündigt, wird dieser stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert.

FÜR DEN WALLISER BAUMEISTERVERBAND (WBV)

A. Métrailler

S. Métrailler

FÜR DEN VERBAND DER WALLISER PLATTENLEGERUNTERNEHMEN (VWPU)

Ch. Frehner

G. Bornet

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLE GEWERKSCHAFT SYNA

ZENTRALESEKRETARIAT

G. Schluap

T. Menyhart

REGIONALESEKRETARIAT OBERWALLIS

J. Theler

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN DES WALLIS – ICG

REGIONALESEKRETARIATE

MARTIGNY
SIDERS

F. Thurre
J.-M. Mounir

MONTHEY
SITTEN

M. Grand
B. Tissières

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

N. Lutz

A. Ferrari

FÜR DIE WALLISER SEKTIONEN DER GEWERKSCHAFT UNIA

J. Morard

M. Leite

N. Giraldi